

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 40.

Inhalt: Ministerialverordnung zur Ausführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917. S. 161. Ministerialverordnung über den Handel mit Tabakwaren. S. 168. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt S. 164. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. S. 164.

(Nr. 155.) Ministerialverordnung vom 9. Juli 1917 zur Ausführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917.

Auf Grund der §§ 71 und 72 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 507) bestimmen wir:

§ 1.

Kommunalverband ist der Verwaltungsbezirk, vertreten durch den Großherzoglichen Bezirksdirektor.

§ 2.

Höhere Verwaltungsbehörde ist das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.

§ 3.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 4, 5, 42, 48, 69 der Reichsgetreideordnung ist der Großherzogliche Bezirksdirektor.

§ 4.

Polizeibehörden nach § 49 und § 50 der Reichsgetreideordnung sind der Großherzogliche Bezirksdirektor und der Gemeindevorstand.

1917.

Ausgegeben in Weimar am 28. Juli 1917.

44